DJS Basel
Demokratische
Juristinnen und Juristen
Postfach 1308
4001 Basel
djs.basel@djs-jds.ch

An die:

Sicherheitsdirektion
Rathausgasse 2
4410 Liestal

Stellungnahme zum Entwurf der Sicherheitsdirektion betr. Anpassung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)[1]

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Jurist*innen Basel (DJS Basel) bedanken sich für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können und äussern sich gerne wie folgt:

Allgemeines

Die vorliegende Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen des kantonalen Strafvollzugsgesetzes äussert sich hauptsächlich zu den aus Sicht des Vereins problematischen Änderungs- resp. Ergänzungsvorschlägen.

A: Ergänzung von § 4 Abs. 1 StVG (Zuständigkeit für den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug)

1. Aus Sicht der DJS Basel bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Änderung resp. Erweiterung von § 4 Abs. 1 StVG bundesrechtskonform ist, da höchst umstritten ist, inwiefern die Kantone während laufenden Strafverfahren, die grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmen[2]) abschliessend durch die Schweizerische Strafprozessordnung geregelt sind, überhaupt über eine Legiferierungskompetenz verfügen. Dies aus folgenden Gründen:

---

[1] Verfasst von Dr. Tobias Fasnacht und Alain Joset.
[2] Vgl. bspw. Art. 104 Abs. 2 StPO, Art. 127 Abs. 5 StPO, Art. 156 StPO, Art. 211 Abs. 2 StPO, Art. 235 Abs. 5 StPO.

2. Gegen Personen, die sich – auf eigenen Antrag hin – im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO befinden, läuft (im Gegensatz zu rechtskräftig abgeurteilten Personen) immer ein Strafverfahren nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung. Jedes Strafverfahren hat – je nach Stadium – eine Verfahrensleitung mit entsprechenden Aufgaben (vgl. Art. 61 ff. StPO). Es ist deshalb grundsätzlich problematisch, wenn der Kanton Basel-Landschaft seiner kantonalen Vollzugsbehörde während dem vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug einer beschuldigten Person eigene, konkurrierende Kompetenzen zuschreiben will. Klar ist einzig, dass die beschuldigte Person, welche sich im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug befindet, dem Vollzugsregime der entsprechenden Vollzugsanstalt untersteht. Für wichtige Vollzugsentscheide während parallel laufendem Strafverfahren muss aber die entsprechende Verfahrensleitung nach Strafprozessordnung (Staatsanwaltschaft, Strafgerichtspräsidium) zuständig bleiben. So beispielsweise für den Entscheid über allfällige Vollzugsöffnungen, Einholung von Führungsberichten, Bewilligung von Gefängnisbesuchen, Beschränkung der Gefangenenpost oder den Umfang einer allfälligen medizinische Versorgung. Zudem sind Vollzugsbehörden nicht gewohnt, den Straf- oder Massnahmenvollzug mit Personen zu planen und zu gestalten, bei welchen (noch) die Unschuldsvermutung gilt und die sich deshalb allenfalls nur beschränkt auf die Angebote und Verpflichtungen im Straf- oder Massnahmenvollzug einlassen können (Stichwort: Tataufarbeitung).

3. Die vorgeschlagene Erweiterung von § 4 Abs. 1 StVG schafft deshalb mehr (Abgrenzungs-)Probleme als ohnehin bereits bestehen. Die doppelte und unklare Zuständigkeitsregelung akzentuiert sich noch, wenn die kantonale Vollzugsbehörde in gerichtlichen Nachverfahren nach Art. 363 ff. StPO, welche sich nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung richten, über Parteirechte verfügt. In einem Strafprozess, in welchem der Grundsatz der Waffengleichheit gilt, ist es nicht denkbar, dass eine Partei resp. eine Behörde mit parteiähnlicher Stellung gleichzeitig über Vollzugskompetenzen verfügt. Aus Sicht des Vereins ist die vorgesehene Erweiterung in § 4 Abs. 1 StVG deshalb ersatzlos zu streichen.

B: Einführung von § 6a StVG (Verkürzung der Verfahrensdauer in Fällen von verweigerter Haftentlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug)

„Habeas corpus- Garantie“ (richterliche Prüfung des staatlichen Freiheitsentzugs)

4. Nach Ansicht der DJS Basel ist die vorgesehene Änderung des StVG (Einführung von § 6a StVG; direkte Zuständigkeit des Kantonsgerichts) klarerweise ungenügend. Nach konstanter Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) findet Art. 5 Ziff. 4 EMRK[3] bei zeitlich nicht limitierten Freiheitsentzügen, deren Dauer von der persönlichen Entwicklung des Gefangenen abhängig ist[4], Anwendung. Die Schweiz ist – wie in den Erläuterungen korrekt festgestellt wird – in diesem Zusammenhang vom EGMR schon zweimal wegen einer

[3] Art. 5 Ziff. 4 EMRK: «Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.»

[4] Dazu gehören insbesondere die freiheitsentziehenden Massnahmen nach Art. 59 bis 61 StGB sowie die Verwahrung nach Art. 64 StGB.

Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK verurteilt worden.[5] Ein weiterer Fall mit einer ähnlichen Konstellation, der im Übrigen den Kanton Basel-Landschaft betrifft, ist zurzeit beim EGMR hängig.

5. Im Fall Derungs v. Schweiz, auf den die Sicherheitsdirektion Bezug nimmt, hat der EGMR unter Hinweis auf sein gutheissendes Urteil i.S. Fuchser v. Schweiz festgestellt, dass eine Verfahrensdauer von elf Monaten bis zum (verwaltungs-)gerichtlichen Haftprüfungsentscheid Art. 5 Ziff. 4 EMRK a priori verletzte. Den Erwägungen des EGMR kann ohne Weiteres entnommen werden, dass er von einer krassen Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK ausgeht. Nach Abweisung des Entlassungsgesuchs des Betroffenen durch die Vollzugsbehörden und Abweisung des verwaltungsinternen Rekurses durch den Regierungsrat hatte in der Folge – wie im Kanton Basel-Landschaft – das Verwaltungsgericht als erste gerichtliche Instanz entschieden. Der EGMR erachtet in seiner Rechtsprechung zur Garantie von Art. 5 Ziff. 4 EMRK (Recht auf eine raschmöglichste Prüfung des Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs durch ein Gericht) **eine Frist von 14 Tagen** gerade noch als konventionskonform.[6]

6. Richtig ist die Feststellung der Sicherheitsdirektion, dass der gegenwärtig in vielen Kantonen (so auch im Kanton Basel-Landschaft) vorgesehene Rechtsweg bei Entlassungsgesuchen aus einer freiheitsentziehenden Massnahme (Entscheid der Vollzugsbehörde, verwaltungsinterner Rekurs, Beschwerde an das Verwaltungsgericht/ Kantonsgericht) klarerweise nicht vereinbar mit dem grundrechtlichen Anspruch auf unverzügliche Haftprüfung nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist. Dies deshalb, weil die vom EGMR gerügte Verfahrensdauer von 11 Monaten für das heute auch im Kanton Basel-Landschaft geltende Prozedere als eher zügig bezeichnet werden muss. Die entsprechenden Verfahren im Kanton Basel-Landschaft dauern bis zum Urteil des Kantonsgerichts in der Regel deutlich länger als ein Jahr. Klar ist auch, dass der heute geltende verwaltungsinterne Beschwerdeweg im Kanton Basel-Landschaft dem Anspruch auf eine rasche richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs nicht zu genügen vermag. Es ist deshalb unbestritten, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.[7] Zudem sind die verwaltungsinternen Rekurs- und Instruktionsbehörden mit den sich stellenden einigermassen komplexen Rechts- und Sachverhaltsfragen in der Regel wenig vertraut.

7. Die Konventionsbestimmung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK spiegelt den „habeas corpus"- Gedanken wieder. Dieser verschafft der festgenommenen Person ein Grundrecht auf richterliche Haftprüfung. Im Einzelnen geht es um das Recht einer festgenommenen Person, ein Verfahren einzuleiten, in dem

   (a) von einem Gericht
   (b) in einem justizförmigen Verfahren mit mündlicher Anhörung
   (c) binnen kurzer Frist
   (d) mit uneingeschränkter Prüfungs- und Entscheidbefugnis

---

[5] Urteil des EGMR vom 13. Juli 2006 i.S. Fuchser v. Schweiz (R.55894/00); Urteil des EGMR vom 10. Mai 2016 i.S. Derungs v. Schweiz (R.52089/09).
[6] Vgl. dazu Urteil EGMR vom 12. Juni 2003 i.S. Herz v. Deutschland (R.447672/98); s.a. Urteil EGMR i.S. Fuchser v. Schweiz, wonach eine Verzögerung von mehr als vier Monaten zwischen dem Gesuch um Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme und dem erstinstanzlichen Entscheid eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK darstellt.
[7] Vgl. dazu auch Urteil BGer 6B_509/2015 vom 10. Juni 2015.

über das Haftentlassungsgesuch entschieden wird. Es sind grundsätzlich verschiedene Modelle für die Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR denkbar:[8]

- Schaffung eines Strafvollzugsgerichts
- Modell von Art. 64 Abs. 3 StGB
- Abschaffung des verwaltungsinternen Rekurses
- Zwangsmassnahmengericht als Gericht im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK

8. Der durch die Rechtsprechung des EGMR geschaffene Handlungsbedarf müsste auch im Kanton Basel-Landschaft geeigneter Anlass sein – dem Modell der lateinischen Schweiz folgend – **kantonale Strafvollzugsgerichte bzw. Strafvollstreckungsgerichte einzurichten**.[9] Aufgrund der Rechtsprechung des EGMR können die Garantien von Art. 5 Ziff. 4 EMRK nur dann gewahrt werden, wenn das Gericht als erste Instanz – ohne Vorschaltung einer umfassenden Prüfung durch die Vollzugsbehörde – über ein Haftentlassungsgesuch befindet. Es führt deshalb nach Ansicht der DJS Basel kein Weg daran vorbei, dass bei Haftentlassungsgesuchen das Strafvollstreckungsgericht erstinstanzlich entscheidet. Es drängt sich zudem auf, nicht nur Gesuche um bedingte Haftentlassung, sondern auch Gesuche um Vollzugslockerungen mit vergleichbarer Tragweite erstinstanzlich von einem Gericht beurteilen zu lassen.

9. Gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB kann der Täter, dem gegenüber eine Verwahrung nach Art. 64 StGB angeordnet worden ist, während des Vollzugs der Freiheitsstrafe – der dem Vollzug der Verwahrung vorangehet – die bedingte Entlassung beantragen. Zuständig ist in solchen Konstellationen das Gericht, welches die Verwahrung angeordnet hat. Auch in zahlreichen anderen sogenannten «gerichtlichen Nachverfahren» entscheidet das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, nachträglich über den weiteren Vollzug von Massnahmen im Sinne von Art. 56 ff. StGB (vgl. Art. 363 ff. StPO). Mit Blick auf die Vorgaben von Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist ein Nachverfahren im Sinn von Art. 64 Abs. 3 StGB sämtlichen anderen Modellen einer gerichtlichen Haftprüfung überlegen – und zwar mit Bezug auf jeden einzelne Forderung, welche die EMRK in diesem Zusammenhang aufstellt: Das Recht auf direkte Anrufung des Sachgerichts, justizförmiges Verfahren und mündliche Anhörung, uneingeschränkte Prüfungs- und Entscheidbefugnis, qualifiziertes Beschleunigungsgebot, praktische Umsetzbarkeit. Sollte die Schaffung von Strafvollstreckungsgerichten im Kanton Basel-Landschaft politisch nicht durchsetzbar sein, müsste für eine Übergangszeit bei Entlassungsgesuchen aus dem staatlichen Freiheitsentzug auf eine zu Art. 64 Abs. 3 StGB analoge Regelung zurückgegriffen werden.

10. Die ledigliche Abschaffung des verwaltungsinternen Beschwerdewegs – so wie dies die neue Vorlage vorsieht – kann offensichtlich nicht befriedigen, wenn man sich vergegenwärtigt, das man sich mit dem Abbau des verwaltungsinternen Rekurses jenem Verfahren annähern würde, welches zur Gutheissung der Beschwerde Fuchsers geführt hatte. Zudem hat das Verwaltungsgericht in der Regel keine uneingeschränkte Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis. Die Rüge der Unangemessenheit ist nur ausnahmsweise zulässig. Bei der Beurteilung von Gesuchen um bedingte Entlassung geht es regelmässig um Ermessensentscheide. Zudem ist – wie der Fall Fuchser deutlich aufgezeigt hat – selbst ein (bloss) zweistufiges Verfahren mit den Vorgaben der EMRK kaum zu vereinbaren (Entgegennahme des Haftentlassungsgesuch durch die Vollzugsbehörde, eingehende Abklärungen und Neubeurteilung der Voraussetzungen für

[8] Vgl. zum Ganzen: Mathias Brunner, Strassburg pocht auf habeas corbpus-Garantien, in: plädoyer 1/2017.
[9] Strafvollzugsgerichte existieren in den Kantonen GE, TI, VD, VS.

eine Haftentlassung, Erlass einer einlässlich begründeten Verfügung, mit welcher das Haftentlassungsgesuch abgewiesen wird, Anrufung des Gerichts durch den Inhaftierten, Sammlung des erforderlichen Prozessstoffes durch das Gericht, Anhörung des Inhaftierten durch das Gericht, einlässliche Begründung des gerichtlichen Entscheids). Innert der kurzen Zeit im Sinn von Art. 5 Ziff. 4 EMRK, d.h. in der Regel innert weniger Wochen, hätten sich zwei Instanzen umfassend mit den Akten und den sich stellenden Rechtsfragen zu befassen, die ihnen richtig scheinenden Abklärungen zu treffen (Untersuchungsgrundsatz), das rechtliche Gehör zu gewähren und jeweils einen Entscheid einlässlich zu begründen. Unlösbar wird die Aufgabe dann, wenn man Folgendes bedenkt: Die Vollzugsbehörde hat immer dann, wenn ein Gesuchsteller eine Anlasstat nach Art. 64 StGB begangen hat, eine Stellungnahme der Fachkommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB einzuholen.[10] Verfahren bei der Fachkommission dauern in der Regel mehr als drei Monate. Falls die Pflicht zur Konsultation der Fachkommission auch in Haftprüfungsverfahren gelten soll – was kontrovers ist[11] - , dann lässt sich auch ein zweistufiges Verfahren mit Sicherheit nicht mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK vereinbaren. Dazu kommt, dass die betroffene Person – zeitnah zu ihrem Entlassungsgesuch – von einer richterlichen Behörde angehört werden muss. Dabei ist klar, dass auch bei Abschaffung des verwaltungsinternen Beschwerdewegs das Kantonsgericht den Betroffenen nicht innert einer Frist von 14 Tagen anhören wird.

11. Die vorliegend von der Sicherheitsdirektion vorgeschlagene Gesetzesänderung muss deshalb als „Scheinlösung“ angesehen werden. Wenn schon Energie auf die Behebung der verfassungs- und völkerrechtswidrigen gesetzlichen Regelung verwendet wird, dann sollte – so die Ansicht des Vereins – die entsprechende Arbeit und die erforderlichen Gesetzesanpassungen richtig und nachhaltig vorgenommen werden. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist zwar richtigerweise erkannt, im Vorentwurf aber schlecht und in ungenügender Weise umgesetzt worden.

12. Nicht ernsthaft in Betracht fällt die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts (ZMG). Dieses Gericht ist in der Zusammensetzung und in den Prozessabläufen offenkundig auf effiziente Schnell-Verfahren eingerichtet; insbesondere Haftprüfungen in der Strafuntersuchung oder (teilweise) für die Überprüfung der migrationsrechtlichen Ausschaffungshaft. Die Überprüfung der Untersuchungshaft und Sicherheitshaft sind verfahrensleitende Entscheide ohne abschliessende Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Ganz anders bei Gesuchen um Entlassung aus dem Massnahmenvollzug. Hier geht es um verfahrenserledigende Entscheide in der Sache – die Bewältigung umfangreicher Aktendossiers, den Beizug weiterer Akten, die Vornahme ergänzenden Abklärungen, die Einholung von Gutachten. Ein allenfalls mehrstufiger Verfahrensablauf (zum Beispiel Stellungnahmen zu Abklärungen und Gutachten) ist kaum kompatibel mit der derzeitigen Ausgestaltung der Verfahren vor dem ZMG.

13. Fazit: Nur die Schaffung von Strafvollzugsgerichten und das «Modell Art. 64 Abs. 3 StGB» (Nachverfahren beim Sachgericht, das die freiheitsentziehende Massnahme angeordnet hatte) dürfte der Schweiz (und dem Kanton Basel-Landschaft) weitere Verurteilungen durch den EGMR wegen Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK ersparen und dem „habeas corpus“-Prinzip gerecht werden (vgl. auch Art. 31 Abs. 4 BV). Der Kanton Basel-Landschaft sollte deshalb dringend ein Strafvollstreckungsgericht schaffen.

---

[10] Art. 75a Abs. 2 StGB.
[11] BGE 136 IV 165; vgl. aber BSK Strafrecht I-HEER, Rz. 17 zu Art. 64b StGB.

14. Solange die Strafvollstreckungsgerichte nicht geschaffen sind, sind Gesuche um Entlassung aus dem freiheitsentziehenden Massnahmenvollzug den Sachgerichten, welche erstinstanzlich die Massnahme angeordnet hatten, zur Entscheidung zuzuweisen. Die legislatorische Umsetzung dieser Zuweisung auf kantonaler Ebene wirft, was die Kompatibilität mit dem Bundesrecht und die praktische Durchführbarkeit angelangt, kaum Fragen auf. Was für Haftentlassungsgesuche im Sinn von Art. 64 Abs. 3 StGB gilt, wäre auf diejenigen Gesuche auszudehnen, mit denen um Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Massnahme nach Art. 59 bis 61 StGB bzw. Art. 64 StGB ersucht wird. Entsprechend der Regelung von Art. 364 Abs. 2 StPO wir das Verfahren durch das Gesuch des Gefangenen eingeleitet. Das Gesuch wird vom Gericht an die Vollzugsbehörde zur Antragstellung und Aktenvorlage weitergeleitet (Art. 364 Abs. 1, Satz 2 StPO). Die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die periodische Prüfung stationärer therapeutischer Massnahmen (Art. 62d StGB) bzw. der Verwahrung (Art. 64b StGB) durch die Vollzugsbehörden, kämen weiterhin zur Anwendung.

C: Einführung von § 7a/7b StVG (Explizite Regelungen zum Informationsfluss im Vollzug)

15. Wie im Entwurf für die Vorlage an den Landrat richtig festgehalten wird, regelt das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft die Grundsätze der Bearbeitung (besonders schützenwerter) Personendaten bzw. die Anforderungen an die Rechtmässigkeit einer staatlichen Datenbearbeitung. In der Praxis habe die Aufsichtsstelle Datenschutz bezüglich den Straf- und Massnahmenvollzug anerkannt, dass die Bearbeitung von – mitunter besonders schützenswerter – Personendaten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, aber auch angeregt, eine gesetzliche Grundlage sei aus Transparenzgründen sinnvoll.

16. Die Herangehensweise ist nach Ansicht des Vereins im Grundsatz nachvollziehbar, in der Umsetzung scheint § 7a (neu) aber in seiner jetzigen Ausgestaltung zu wenig aussagekräftig, als dass ein tatsächlicher Mehrwert für die Adressatinnen bzw. Adressaten – im Hinblick auf die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen – tatsächlich geschaffen würde. Die nachfolgenden Punkte sind unserer Ansicht nach im Hinblick auf den Schutz der in ihren Grundrechten beeinträchtigten (sich im Vollzug befindlichen) Personen noch einer Überarbeitung zu unterziehen:

- Zunächst ist auf einen Schreibfehler in § 7a (neu Abs. 1) hinzuweisen: Hier ist wohl der Wortlaut «besonderer Personendaten» durch den Begriff «besonders schützenswerter Personendaten» zu ersetzen.

- Nachvollziehbar erscheint zunächst, dass Personen gemäss Abs. 1 und 2 im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden werden sollen (§ 7a (neu) Abs. 3). Hier ist aber zwingend zu spezifizieren, wem gegenüber die Personen gemäss Abs. 1 und 2 von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden sind. Wir schlagen daher vor, den **Wortlaut in § 7a (neu) Abs. 3 mit «gegenüber der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung» zu ergänzen**.

17. Im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugs bzw. Psychiaterinnen und Psychiatern, Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen und anderen Fachpersonen einerseits und den vom Vollzug «betroffenen» Personen andererseits, wird in § 7a (neu) Abs. 3 festgehalten, dass vor Beginn der Behandlung, Begutachtung oder Betreuung über die Aufhebung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Recht auf Schweigen aufgeklärt werden soll.

18. Dies scheint sinnvoll, handelt es sich bei diesem Verhältnis ja um eine Mischung aus «Vollzugsarbeit» und medizinischer oder psychologischer Betreuung, in denen die (Informations-)Interessenslagen regelmässig unterschiedlich sind bzw. sein können. Als Beispiel ist es für die sich im Vollzug befindliche Person von grossem Interesse, dass sie oder er weiss, inwiefern eine Offenbarung von Informationen im Rahmen eines Arzt-Patientenverhältnisses Auswirkungen auf Ihre Vollzugssituation zeitigt. **In der Folge drängt es sich auf, im Gesetz (oder zumindest in der Verordnung) festzuhalten, dass die Aufklärung der sich im Vollzug befindlichen Person zwingend zu dokumentieren ist**. Ebenso scheint es sinnvoll, die sich im Vollzug befindlichen Personen gegebenenfalls regelmässig über diese Tatsache erneut zu informieren.

19. § 7a (neu) Abs. 4 ist sodann zu pauschal ausgefallen: Arbeitseffizienz und die Umsetzung zukünftiger Informatikprojekte sind keine Rechtfertigung, auf die Regelung (zumindest) der Grundzüge der Datenbearbeitung auf Gesetzesebene zu verzichten. Es gilt der Grundsatz der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, dass Einschränkungen der Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein müssen (§ 15 Abs. 2): Zu definieren sind in der Folge (im Gesetz) die Entitäten, die dazu berechtigt sind, mittels Abrufverfahren Personendaten zu beschaffen oder zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist im Gesetz festzuhalten, welche Einzelheiten der Regierungsrat zu regeln hat. **Ein angepasster Abs. 4 könnte in der Folge wie folgt formuliert werden:**

> «[4] Personendaten gemäss den Abs. 1-3 können durch die Vollzugsbehörde und die Leitung der Vollzugseinrichtung auch mittels Abrufverfahren beschafft oder zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die genaue Umschreibung der im Rahmen des Abrufverfahrens berechtigten Organe, das für das Abrufverfahren zuständige Organ gemäss Informations- und Datenschutzgesetz und die konkreten im Abrufverfahren zugänglich gemachten Personendaten.»

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Im Namen des Vorstandes
Ada Mohler, Geschäftsleiterin DJS Basel